

**Gendergerecht oder doch maskulin?
Zu Möglichkeiten und Grenzen eines
gendersensiblen Sprachausdrucks in der
Übersetzung ausgewählter juristischer
Textsorten
(Deutsch – Slowakisch)**

**Gender-appropriate or masculine after all?
On the possibilities and limits of gender-
sensitive language expression in the
translation of selected legal texts
(German – Slovak)**

Olga Wrede

Constantine the Philosopher University in Nitra
owrede@ukf.sk

Wrede, Olga. 2024.
Gendergerecht oder doch
maskulin? Zu
Möglichkeiten und
Grenzen eines
gendersensiblen
Sprachausdrucks in der
Übersetzung
ausgewählter juristischer
Textsorten (Deutsch –
Slowakisch). In: *Bridge:
Trends and Traditions in
Translation and
Interpreting Studies*. Vol.
5, no. 2: pp. 58-89.

Abstract

Die Sprache als Kommunikationsmittel ist kein neutrales Werkzeug, sondern drückt immer auch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen aus und prägt maßgeblich menschliche Wahrnehmungen. Somit kommt der Sprache bei der Schaffung von Realitäten eine bedeutende Rolle zu. Dies betrifft auch die in den letzten Jahrzehnten viel diskutierte Genderproblematik. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit der gendersensiblen Sprache und den Möglichkeiten und Grenzen ihrer Umsetzung in der juristischen Übersetzung (Deutsch – Slowakisch) auseinander. Zu Beginn wird in einem Exposé die Entstehung der feministischen Linguistik vor dem Hintergrund sprachpolitischer Entwicklungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie die darauffolgenden Bemühungen, die Sichtbarkeit der Frauen in der Sprache und durch die Sprache zu institutionalisieren und zu festigen, dargelegt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Rolle der Sprache bei der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit gerichtet. Erläutert werden dabei tragende Begriffe der Genderlinguistik wie Genderneutralität, Gendergerechtigkeit oder Gendersensibilität, und

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen ihrer sprachlichen Realisierung im Text. Am Beispiel von ausgewählten deutschen juristischen Textsorten wird anhand einer Textanalyse anschließend exemplarisch gezeigt, ob und wie die gendersensible Ausdrucksweise unter Berücksichtigung der Maxime juristischer Übersetzung in der translatorischen Praxis umzusetzen ist. Abschließend werden Empfehlungen in puncto Übersetzungsstrategien bzw. -verfahren für eine gendergerechte Rechtsübersetzung (Deutsch – Slowakisch) aufgestellt.

Abstract

Language as a means of communication is not a neutral tool but always expresses social norms and values and significantly shapes human perceptions. Language, therefore, plays a vital role in the creation of realities. This also applies to the gender issue, which has been discussed extensively in recent decades. This article deals with gender-sensitive language and the possibilities and limitations of its implementation in legal translation (German – Slovak). It begins with an exposé of the emergence of feminist linguistics against the background of language policy developments in the second half of the 20th century and the subsequent efforts to institutionalise and consolidate the visibility of women in and through language. Particular attention is paid to the role of language in creating gender equality. Critical concepts of gender linguistics, such as gender neutrality, gender justice, and gender sensitivity, are explained, particularly in the text, regarding the possibilities and limits of their linguistic realisation. Using the example of selected German legal texts, text analysis shows whether and how gender-sensitive expression can be implemented in translation practice, considering the maxims of legal translation. Finally, recommendations are made about translation strategies and procedures for a gender-equitable legal translation (German – Slovak).

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

1. Einleitung

„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“
Ludwig Wittgenstein

Der Aspekt der genderrechten Sprache hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern sowie diskriminierende Sprachstrukturen möglichst vermeiden. Im juristischen Kontext hat diese Diskussion besondere Relevanz, da beispielsweise Gesetze, Vorschriften und Normen als verbindlich angesehen werden und ihre Formulierungen für die Interpretation und Anwendung im rechtlichen Alltag eine entscheidende Rolle spielen. Die juristische Sprache ist zugleich historisch bedingt oft auf das Maskulinum ausgerichtet, so dass Frauen und nicht-binäre Personen nicht immer gleichwertig repräsentiert werden (vgl. Doleschal 2002, Ďuricová 2022 u.a.).

Der vorliegende Beitrag soll vor dem Hintergrund theoretischer Ausführungen zur feministischen Linguistik im deutschsprachigen Raum und der Slowakei und mittels qualitativer Textanalyse aufzeichnen, ob und inwieweit der gendergerechte Ausdruck im Deutschen in ausgewählten Textsorten des Strafrechts seinen Niederschlag findet. Es wird zugleich der Frage nachgegangen, über welche Möglichkeiten das Slowakische verfügt, um den Aspekt des gendergerechten Ausdrucks in der Übersetzung ausgewählter deutschsprachiger juristischer Textsorten zu berücksichtigen.

2. Zur feministischen Linguistik im deutschsprachigen Raum und der Slowakei

Debatten um eine gendergerechte bzw. genderneutrale Sprache oder auch gendersensible Sprache entflamten in sprachpolitischen und soziolinguistischen Kreisen bereits vor mehr als 50 Jahren. Es war die Frauenbewegung und die sexuelle Revolution der 1960er und 1970er Jahre sowie die sich in den darauffolgenden Jahren formierende *feministische Linguistik (Genderlinguistik)*, denen es zu verdanken ist, dass Frauen in den Vordergrund gestellt und auch in der Sprache und gleichzeitig durch die Sprache sichtbar und hörbar gemacht wurden.

Die Anfänge der feministischen Linguistik gehen u.a. auf die Studien der amerikanischen Linguistinnen *Robin Lakoff* und *Mary Richie Key* zurück, die untersucht haben, wie Sprache Frauen in vielerlei Hinsicht und in diversen Kontexten marginalisiert.¹ Zu den Begründerinnen der feministischen Linguistik zählen im deutschsprachigen Raum *Luise F. Pusch*

¹ Siehe Lakoff, R.: *Language and Women's Place* (1973), Key, M. R.: *Male/Female Language* (1975) u.a.

sowie *Senta Trömel-Plötz*. Ihre Werke gelten nach wie vor als wegweisend für die Herausbildung einer feministischen Sprachwissenschaft und schaffen einen breiten und vielschichtigen Diskursraum, um einerseits die Sprache selbst, andererseits das Sprachverhalten der Individuen unter feministischen Gesichtspunkten zu analysieren und kritisch zu beurteilen.²

Die feministische Linguistik³ lehnt grundsätzlich die Verwendung des sog. *generischen Maskulinums* (wie *Chef, Student, Käufer* bzw. Indefinitpronomen wie *man, keiner, niemand*) ab. Im Deutschen fällt das generische Maskulinum, bei dem Frauen auch angesprochen sind, mit dem spezifischen Maskulinum, bei dem ausschließlich Männer gemeint sind, zusammen. Während Männer sich sicher sein können, dass sie bei der Verwendung von maskulinen Personenbezeichnungen unmissverständlich gemeint seien, sei es für Frauen unklar, ob sie dabei mitgemeint sind oder nicht. Letztendlich sollen Frauen aber nicht nur ‚mitgemeint‘ sein, sondern direkt benannt werden, was durch das generische Maskulinum nicht zu bewerkstelligen ist.

Darüber hinaus richten sich die Einwände der feministischen Linguistinnen gegen die sog. *Movierung*, unter der in der Sprachwissenschaft die Ableitung weiblicher Personen- oder Tierbezeichnungen aus den entsprechenden männlichen Wörtern verstanden wird (*der Käufer – die Käuferin, der Bär – die Bäarin*). Es wurde sogar dafür plädiert, das Suffix *-in* im Deutschen abzuschaffen, da dadurch in Movierungen das Weibliche als nachrangig dargestellt wird.

Nicht zuletzt sind der Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung linguistischer Feministinnen mit der Sprache auch *diminutive Anredeformen* (Fräulein) oder *Frauenbezeichnungen im Neutrum* (Mädchen, Weib), da es dabei ihrer Ansicht nach keine Asymmetrie bzw. kein vergleichbares männliches Gegenstück gäbe.

Um der nicht gendergerechten Ausdrucksweise im Deutschen gegenzusteuern, erschien 1980 in der Zeitschrift *Linguistische Berichte* der Artikel *Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs* von Ingrid Guentherodt, Marlis Hellinger, Luise F. Pusch und Senta Trömel-Plötz. Die hier aufgestellten Richtlinien gelten als Vorlage für weitere Bemühungen, gendersensible Sprache zu verbreiten und in der Kommunikation zu pflegen. Die Vorschläge der Autorinnen richteten sich vornehmlich an

² Siehe Pusch, L. F.: *Das Deutsche als Männersprache* (1984), Trömel-Plötz, S.: *Linguistik und Frauensprache* (1978) u.a.

³ Die im Artikel angeführten Beispiele beziehen sich auf das Deutsche bzw. Slowakische.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Institutionen, in denen Sprachen einerseits unterrichtet (Schulen und Universitäten) und andererseits verbreitet (Medien) werden.⁴

1993 verfasste die Deutsche UNESCO-Kommission das Dokument *Eine Sprache für beide Geschlechter*, der die Richtlinien der UNESCO in französischer und englischer Sprache zugrunde lagen. Es werden darin Verfahren und Beispiele angeführt, die demonstrieren sollen, dass die Bildung neutraler und weiblicher Formen in der Anrede, bei Berufsbezeichnungen usw. nicht nur möglich ist, sondern dass deren Gebrauch zur Selbstverständlichkeit werden kann.

1984 erklärt Hessens Landesregierung als erste deutsche Landesregierung in dem *Runderlass Gleichbehandlung von Frauen und Männern*, dass generische maskuline Formen nicht als geschlechterübergreifende Oberbegriffe zu verwenden sind, sondern stattdessen neutrale Bezeichnungen oder die weibliche und männliche Form aufgeführt werden sollen.

In Österreich wurde wiederum vom österreichischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1987 das Dokument *Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau: Linguistische Empfehlungen zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im öffentlichen Bereich (Berufsbezeichnungen, Titel, Anredeformen, Funktionsbezeichnungen, Stellenausschreibungen)* herausgegeben.

2008 beschloss das Europäische Parlament als eine der ersten internationalen Organisationen mehrsprachige *Leitlinien zum geschlechterneutralen Sprachgebrauch*. Dimitrios Papadimoulis, der damalige Vizepräsident und Vorsitzender der Hochrangigen Gruppe für die Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt, ließ im Vorwort der Leitlinie verlauten, dass sich das Europäische Parlament auch künftig für den geschlechterneutralen Sprachgebrauch in Wort und Schrift einsetzt und forderte die zuständigen Dienststellen auf, das Personal für die aktualisierten Leitlinien zu sensibilisieren und auf ihre Bedeutung für die Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Parlaments hinzuweisen (2008, 2).

Die bislang angeführten Aspekte einer gendergerechten Sprache beruhen auf der sog. *Binarität*. Binarität steht für das System der biologischen Zweigeschlechtlichkeit, das die Menschen in Männer und Frauen einteilt. Daneben gibt es die *Intergeschlechtlichkeit*: Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich nicht eindeutig im binären System zuordnen lassen. Intergeschlechtlichkeit wie auch selbst gewählte

⁴ Viele Unternehmen, staatliche Institutionen, Gemeinden, Universitäten und sonstige Bildungsstätten und Organisationen haben inzwischen entsprechende Richtlinien und Leitfäden für eine gendersensible Sprache abgefasst und als Empfehlungen für eine genderrechte Kommunikation eingeführt.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Identitäten, wie *trans* oder *nicht-binär* widersprechen dem zweiteiligen Geschlechtermodell.⁵ Völkening (2022, 23) weist diesbezüglich darauf hin, dass seit den 2000er Jahren gendergerechte Sprache nicht nur das Ungleichgewicht von Frauen und Männern in der Sprache ausgleichen soll, sondern das Ungleichgewicht in der Repräsentation aller Gender.

So wurde die Bezeichnung *dritte Option* eingeführt. Die Bezeichnung *dritte Option* gibt es seit 2017, als mit dem Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017 die Änderung des Personenstandsrechtes beschlossen wurde. Gemeint ist damit, dass im Personenstandsregister bei der Frage nach dem Geschlecht neben *männlich* oder *weiblich* der Eintrag *divers* als dritte Möglichkeit angeboten wird.

Ähnlich verfuhr auch der Verfassungsgerichtshof in Österreich. Durch das Urteil vom 15. Juni 2018 wurde entschieden, dass es seit 2019 möglich ist, die Geschlechtszugehörigkeit im Personenstandsregister auf *intersexuell* zu ändern. Für die Eintragung der Geschlechtskategorie stehen die Begriffe *divers*, *inter* oder *offen* zur Verfügung. Darüber hinaus ist auch eine Streichung des Geschlechtseintrags möglich.⁶

Nach den Verfassungsurteilen zur dritten Geschlechtsoption wurden interne Empfehlungen und Leitlinien für eine gendersensible Sprache angepasst, um in der offiziellen Kommunikation auch weitere Geschlechter und Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen. Seit Anerkennung von Inter- und Transpersonen reicht es demnach nicht mehr, nur Frauen in der Sprache sichtbar und hörbar zu machen (beispielsweise durch das *Binnen-I*, den *Schrägstrich* oder den *Glottisschlag*). Zur Sichtbarmachung nichtbinärer Personen werden somit *Genderzeichen* eingeführt (*Gendergap*, *Genderstern*, *Doppelpunkt*). Auch der *Rat für deutsche Rechtschreibung* hat darauf hingewiesen und Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Schreibweise benannt.⁷

1981 wurde in der Schweiz der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 BV). Im Jahr 1992 nahm die Bundesversammlung Kenntnis von einem Bericht ihrer Redaktionskommission über die sprachliche Gleichbehandlung der

⁵ Vgl. <https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/binaritaet>. Letzter Zugriff am 03.07.2024.

⁶Vgl.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/persoenliche_dokumente_und_bes_tuetigungen/aenderung-der-geschlechtszugehoerigkeit.html. Letzter Zugriff am 03.07.2024.

⁷Zuletzt wurden die Empfehlungen durch den Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023 (*Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung*) aktualisiert.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Geschlechter in der Gesetzessprache. Im darauffolgenden Jahr beschloss auch der Bundesrat die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Seit dem Inkrafttreten des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter auch im Gesetz verankert: Das Sprachengesetz verpflichtet die Bundesbehörden, sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache zu bemühen und auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten (Art. 7 Abs. 1 SpG). Der Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache der Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält wiederum verbindliche Regeln für das geschlechtergerechte Formulieren in den deutschsprachigen Texten des Bundes.⁸ Es wird darin u.a. empfohlen, Übersetzungen ins Deutsche unabhängig von den Formulierungen im Ausgangstext geschlechtergerecht zu formulieren. Steht beispielsweise im Ausgangstext eine männliche Personenbezeichnung in der Einzahl, ist abzuklären, welches Geschlecht die Person hat, auf die Bezug genommen wird. Der deutsche Zieltext ist dann dementsprechend wiederzugeben.⁹

In der Slowakei ist laut Štefaňáková (2021, 297) das Phänomen der geschlechtergerechten Sprache zwar seit längerem präsent, der öffentliche Diskurs ist jedoch im Vergleich zum deutsch- und englischsprachigen Umfeld weniger entwickelt, ebenso wie das Interesse an diesem Thema.

Ein wichtiger Schritt zur Sensibilisierung für das Thema einer gendergerechten Sprache in der Slowakei ist insbesondere die 2014 erschienene Publikation *Analýza významu a možností používania rodovo vyváženého jazyka*, die sich mit diversen Fragen eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs in der Slowakei befasst (Cviková et al., 2014b). Im Vorwort der Publikation wird zugleich auf einen wichtigen Aspekt der Genderüberlegungen hingewiesen, und zwar auf die Gleichstellung aller Geschlechter (ibid., 7):

Die Gendergleichstellung ist derzeit in der Slowakei ein viel diskutiertes Thema. Wir halten es daher für wichtig zu betonen, dass sie nicht gegen die Vielfalt der einzelnen Männer und Frauen gerichtet ist, sondern eine Alternative zur aktuellen gesellschaftlichen Hierarchie darstellt, die vor allem Frauen benachteiligt. Das Ziel der Gendergleichstellung ist es, einen respektvollen Raum für jede Frau und jeden Mann zu schaffen, damit sie ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Fähigkeiten gestalten können, ohne dabei durch

⁸Vgl.

file:///C:/Users/Olga/Downloads/leitfaden_geschlechtergerechte_sprache_3aufl.pdf. Letzter Abruf am 15.01.2025.

⁹ Ibid.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Geschlechterstereotypen eingeschränkt zu werden. (*eigene Übersetzung*)

In Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Slowakei ist das *Gesetz zur Gleichbehandlung in bestimmten Bereichen und zum Schutz vor Diskriminierung sowie zur Änderung bestimmter Gesetze Nr. 365/2004* (Antidiskriminierungsgesetz) von Bedeutung, das die EU-Rechtsakte übernimmt und die Ursachen von Diskriminierung konkret auflistet. Das Gesetz unterscheidet zwar einerseits zwischen verschiedenen Arten von Diskriminierung, andererseits benennt es aber nicht explizit, dass eine gendergerechte Sprache verwendet werden soll. Dennoch kann laut Terkanič die Verwendung einer nicht gendergerechten Sprache in verschiedenen Situationen durchaus die Voraussetzungen für eine Diskriminierung erfüllen (vgl. Terkanič 2014, 36 in Cviková et al. 2014b).

2018 hat das Generalsekretariat des Europarats einen Leitfaden *Inklusive Kommunikation im Generalsekretariat des Rates* in allen EU-Amtssprachen herausgegeben. Der Leitfaden soll als Orientierungshilfe für Wort- und Bildgebrauch dienen und Beispiele aus dem jeweiligen Sprachraum geben, die für das Arbeitsumfeld im Generalsekretariat des Rates relevant sind. Die slowakische Version des Leitfadens (*Inkluzívna komunikácia v rámci GSR*) enthält Beispiele, die auf der Grundlage der slowakischen Sprachpraxis den slowakischen Sprachbenutzer*innen bei der Anwendung einer gendergerechten Sprache in der Verwaltung und im öffentlichen Bereich helfen sollen. Bemängelt wird jedoch, und dies zu Recht, dass in der slowakischen Version der Publikation eine kulturelle Übersetzung im weitesten Sinne fehlt, die die spezifische slowakische Sprache berücksichtigt und gleichzeitig die konkrete Situation im Bereich der Geschlechtergleichstellung in der Slowakei sowie die interdisziplinäre, nationale und internationale Fachdiskussion im Bereich der Geschlechterforschung wiedergibt (vgl. Cviková et al. 2014, 12).

Da eine gendergerechte Sprache eng mit der Gesellschaft verbunden ist, wird sie auf verschiedenen Plattformen reflektiert.¹⁰ Urbancová (2022,

¹⁰ Der genderneutrale Sprachgebrauch wird sowohl in deutschsprachigen Ländern als auch in der Slowakei (wenn auch nicht so intensiv) in den Medien, in der Politik und auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Diese Diskussionen sind ein Spiegelbild der sich verändernden Gesellschaft und zeigen, wie Sprache als Werkzeug zur Förderung von Gleichstellung und Inklusion genutzt werden kann, aber auch, wie Sprache als Politikum gezielt benutzt wird und wie stark sie in Traditionen und Gewohnheiten verwurzelt ist. Siehe dazu beispielsweise „Warum Gendersprache das Publikum nervt“ (MDR, 14.02.2022); „Warum die Genderkritiker sich

42) hält die linguistische Plattform in der Slowakei als die ausschlaggebende für Überlegungen zu Gender als grammatischer Kategorie und ihrer Fähigkeit, die Realität abzubilden bzw. für Überlegungen zu tatsächlichen Grenzen sowie Möglichkeiten der Reduktion des generischen Maskulinums im Sprachgebrauch.

Es werden dabei zwei Grundtendenzen beobachtet. Einerseits ist es die *paternalistische* (nicht pragmatische) Tendenz, andererseits diejenige, die die *Emanzipation der Sprachgemeinschaft respektiert* (pragmatische Tendenz). Beim paternalistischen Zugang zum Sprachgebrauch wird das generische Maskulinum im Slowakischen als referentielles Geschlecht sowohl im Singular als auch Plural angesehen, wobei seine Ersetzung durch alternative, genderneutrale Ausdrucksformen als eine absichtliche Verzerrung einer gut funktionierenden, praktischen und normbasierten grammatikalischen Regel, die im sprachlichen Bewusstsein der Gesellschaft fest verankert ist, angesehen wird (vgl. Košková – Satoła-Staškowiak 2017, 5 ff.).

Arbeiten, die auf feministischen Theorien oder einem vergleichenden Ansatz beruhen, suchen wiederum nach Möglichkeiten, gesellschaftliche Veränderungen in der Sprache widerzuspiegeln, die zwar nicht unbedingt universell gelten, aber bei der Erklärung der Verwendung einer gendergerechten Sprache durch staatliche Institutionen, bei Übersetzungen von Texten, die ursprünglich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst wurden, oder bei der Kommunikation von Menschen, die den Ausdruck der Geschlechtergleichheit als wichtigen Wert wahrnehmen, angewendet werden können (vgl. Urbancová 2020, 2022; Štefaňáková 2020, 2021, 2023; Cviková 2014a, 2014b u.a.).

Auch in der Slowakei überschritt die Genderdiskussion die Grenzen des bipolaren Mann-Frau-Verhältnisses. So wird die Sichtbarmachung auch anderer Geschlechter oder die Suche nach Möglichkeiten, Personen geschlechtslos zu bezeichnen, mehr als aktuell (siehe dazu Séleš 2018). Dabei handelt es sich um Transgender, intersexuelle oder nicht-bipolare Menschen oder Queer-Menschen, die Schwierigkeiten haben, ihre Selbstidentifikation im heutigen Slowakisch zu artikulieren (vgl. Urbancová 2022, 43).

ausgeliefert fühlen“ (FAZ, 21.04.2023); „Wie der ORF jetzt gendert“ (Standard 17.06.2023); „Sprache polarisiert das Publikum: Warum das Gendern so polarisiert“ (Zeit online, 04.04.2024); „Dôvody k používaniu neutrálneho rodu podľa jeho autorstva“ (Denník N, 22.02.2020); „ZKH píše: Všade samý džender“ (SME, 26.05.2023) u.v.a.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

3. Zu sprachlichen Optionen eines gendergerechten Sprachausdrucks

Gendersensible (auch *gendergerechte*, *genderneutrale* oder *genderinklusive*) Sprache soll Frauen und nicht-weibliche oder -männliche Personen sprachlich sichtbar und hörbar machen, die sich durch das generische, geschlechtsübergreifende Maskulinum nicht vertreten sehen. Im Allgemeinen gilt, dass eine gendersensible Sprache ein Mittel darstellt, um beim Sprechen und Schreiben durch verbesserte Wortwahl und Ausdrucksweise Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Gendersensible Sprache sorgt sodann einerseits für mehr Sichtbarkeit von Frauen, indem sie ausdrücklich benannt, nicht nur mitgedacht werden. Andererseits hat sie zum Ziel, für Sichtbarkeit aller Geschlechter zu sorgen.¹¹

Um einen gendersensiblen Text zu produzieren, verfügt sowohl das Deutsche als auch Slowakische als flektierende Sprachen über ein unterschiedliches Spektrum an möglichen Formulierungen. Im Allgemeinen kann in beiden Sprachen von drei grundlegenden Verfahren ausgegangen werden: von der *Feminsierung*, *Neutralisierung* und *Umformulierung*. Als eine weitere, wenn auch im Slowakischen nicht vorkommende Option, ist die Verwendung von *diversen Zeichen* an der Morphemgrenze.

Die erstere Option, die sog. *Feminsierung* (auch *Splitting*, *Doppelnennung*, *Beidnennung*), stellt vermutlich die einfachste Alternative zum generischen Maskulinum dar und kommt verstärkt ab dem Jahr 1996 zum Einsatz (vgl. Krome 2022, 95). Sie vermeidet die Verwendung des generischen Maskulinums, indem beide Formen, männlich und weiblich, symmetrisch, explizit und parallel genannt werden (*Studentinnen* und *Studenten* – *šudentky a študenti* oder verkürzte Form *Geschäftsführer/-innen* oder auch *Geschäftsführer/innen* – *konatelia/ky*, *Lehrer/-in* – *učitel/ka*). Da die verkürzte Form mittels Schrägstrich u.U. die Lesbarkeit erschweren kann, wird empfohlen, diese Form insbesondere in Formularen, Stellenbeschreibungen oder kurzen Benachrichtigungen zu verwenden (vgl. Cviková 2014a, 35).

Feminsierung, die als gendersensibles bzw. inklusives Verfahren bei der Wahrnehmung und Nennung der Geschlechter einzustufen ist, kann erfahrungs- und studiengemäß jedoch seitens der Leserschaft in manchen Kontexten bzw. Textsorten mitunter als verständniserschwerend und angesichts der Länge als unökonomisch betrachtet werden kann (siehe Cviková 2014b, 65 ff.). Manche kritischen Stimmen gehen sogar so weit, dass aus queerer Sicht Beidnennungen die Dichotomie der Geschlechtszuordnung stärken würden, statt referentielle Geschlechtervielfalt herzustellen (vgl. Kotthoff 2020; Schach 2023 u.a.).

¹¹Vgl. <https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/gendersensible-sprache>.
Letzter Abruf am 05.07.2024.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Um explizite Feminisierung zu vermeiden, wird die *Neutralisierung* als Verfahren für einen gendersensiblen Sprachgebrauch genutzt. Erzielt wird die Neutralisierung im Deutschen durch passivische Formen, Kollektivnomen, substantivierte Partizipien sowie geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen (vgl. Buonasora 2023, 248). Bei genderneutralen Formulierungen können folglich keine Rückschlüsse mehr auf das Geschlecht der beschriebenen Person gezogen werden, da solche Ausdrücke keine grammatischen, geschlechtsspezifischen Endungen haben. Die Gendergleichheit wird dann nach dem Motto bekräftigt: *Wenn niemand genannt wird, hat auch niemand Vorrang*.¹² Dieses Verfahren empfiehlt sich, wenn es für eine bestimmte Situation oder ein Thema nicht relevant ist, auf das Geschlecht einer Person explizit hinzuweisen.¹³

Im Deutschen werden als neutrale Formulierungen beispielsweise Partizipien wie *Studierende* statt *Studentinnen* und *Studenten*, *Lernende* statt *Schülerinnen* und *Schüler* oder *Teilnehmende* statt *Teilnehmerinnen* und *Teilnehmer* verwendet. Weitere Beispiele für neutrale Formulierungen, bei denen das natürliche Geschlecht nicht erkennbar ist, sind neutrale Ausdrücke wie *die Person*, *der Mensch* oder *Komposita*, bei denen das Geschlecht aus dem Zusammenhang u.U. erahnt werden kann (*die Lehrkraft*, *die Aushilfskraft*, *die Ansprechperson*). Bei Funktions- und Amtsbezeichnungen kann anstatt der Person das Amt oder die Funktion genannt werden, die diese Person bekleidet (*die Leitung* statt *die Leiterin – der Leiter*, *die Professur* statt *die Professorin – der Professor*, *das Team* statt *die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*.¹⁴

Bei der Anwendung eines solchen Ansatzes hat das Slowakische als überwiegend flektierende Sprache zwar begrenzte Möglichkeiten, dennoch stellt die Neutralisierung auch im Falle der slowakischen Sprache eine der wichtigen Möglichkeiten eines inklusiven Sprachgebrauchs dar (vgl. Cviková 2014b, 12). So können beispielsweise Ausdrücke, die Personen anderen Geschlechts nicht ausschließen oder eine geschlechtsstereotype Arbeitsteilung reproduzieren, verwendet werden. Dementsprechend kann die Bezeichnung *lekári a zdravotné sestry* (*Ärzte und Krankenschwestern*) in einem entsprechenden Kontext durch *zdravotnícky personál* (*medizinisches Personal*) ersetzt werden (ibid.).

¹²Vgl. <https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/gendersensible-sprache>.
Letzter Abruf am 06.07.2024.

¹³ Cviková (2014b, 21) sieht es als angebracht, für Formulare oder amtliche Dokumente doch eine Doppelbenennung von Personen durch einen Schrägstrich im Slowakischen zu verwenden (beispielsweise *študent/ka – Student/Studentin*).

¹⁴Vgl. *Landeskonferenz der Frauenbeauftragten und der Landesrektor_innenkonferenz im Land Bremen 2014*, 12 f.).

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Die Neutralisierung des Sprachausdrucks kann sowohl im Deutschen als auch Slowakischen ebenfalls durch die Verwendung von *Kollektiva* (*Studentenschaft – študentstvo, Wählerschaft – voličstvo, Leserschaft – čitateľstvo*) erzielt werden. Diesbezüglich sind allerdings manche der Kollektiva im Slowakischen Homonyme (*prekladateľstvo – Übersetzerschaft* als 1. Sammelbegriff für Übersetzerinnen und Übersetzer vs. 2. Studienfach). All dies hindert jedoch nicht daran, kreativ mit dem Text umzugehen und kontextabhängige und gendersensible Lösungen zu finden.¹⁵

Neben Doppelnennungen (Feminisierung) und geschlechtsneutralen Formulierungen (Neutralisierung) gibt es die sog. *Umformulierungen*, die letztendlich auch zur Neutralisierung des Sprachausdrucks führen. Diese beziehen sich auf einzelne Ausdrücke im Text, Syntagmen oder ganze Satzstrukturen. Durch geschickte Umformulierungen kann insbesondere bei Aufzählungen und gesplitteten Personenbezeichnungen die Lesbarkeit des Textes erleichtert werden. Hierbei handelt es sich im Deutschen um Variationen wie *Wer die Möglichkeit hat...* (statt *Jede/Jeder, die/der die Möglichkeit hat...*); *Die Person, die...* (statt *Derjenige, der...*) oder *Bei der Antragstellung ist folgendes nachzuweisen...* (statt *Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat folgendes nachzuweisen...*).

Im Slowakischen sind folgende gendersensible Umformulierungen denkbar: *Prednáška v rámci doktorandského štúdia* statt *Prednáška pre doktorandov* (*Vorlesung im Rahmen des Doktorandenstudiums* statt *Vorlesung für Doktoranden*); *Prosím, zaobchádzajte s našimi knihami šetrne* statt *Používatelia knižnice sú povinní šetrne zaobchádzať s knihami* (*Bitte behandeln Sie unsere Bücher schonend* statt *Die Benutzer der Bibliothek sind verpflichtet, die Bücher schonend zu behandeln*) oder *Ak chcete podať žiadosť* statt *Občania, ktorí chcú podať žiadosť* (*Wer einen Antrag stellen möchte* statt *Bürger, die einen Antrag stellen möchten*) (vgl. Cviková 2014a, 35).

Um alle Geschlechter in der Sprache und durch die Sprache zu erfassen und keins auszuschließen, wurden fürs Deutsche neue, kreative Schreibweisen vorgeschlagen, die teils hitzig debattiert¹⁶ und teils in den Sprachgebrauch übernommen wurden.

Als erstes wurde im Deutschen alternativ das besagte Binnen-I eingeführt (BürgerInnen, RichterInnen).¹⁷ Das Binnen-I ist nicht Teil der

¹⁵Vgl. <https://www.doslov.sk/zhrnutie-ma-slovenscina-potencial-byt-rodovo-neutralna-alebo-vyvazena/>. Letzter Abruf am 30.06.2024.

¹⁶ Siehe dazu Lassalle (2019), Kotthoff (2020), Hanitzsch (2021), Stöber (2021) u.v.a.

¹⁷Anfang der 1980er Jahre wurde das *Binnen-I* durch die Frauenbewegung bekannt. Als Erfinder des Binnen-I gilt der Journalist Christoph Busch. In

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

offiziellen Rechtsschreiberegeln in Deutschland geworden, dennoch erkennt der Duden seine Anwendung an und beschreibt dies als „Großbuchstabe *I* zur Darstellung von männlicher und weiblicher Pluralform innerhalb desselben Wortes“.¹⁸

Auch weitere Genderzeichen wie das *Gendersternchen* (Politiker*innen), der/die/das *Gender_Gap* (Mitarbeiter_innen) oder der *Gender-Doppelpunkt* (Mitarbeiter:innen) symbolisieren, dass trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen neben Frauen und Männern gemeint sind und dienen der sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter.

Die Empfehlungen hinsichtlich einer geeigneten Verwendung von Sonderzeichen zum geschlechtergerechten Ausdruck sind in den gängigen Schreibregelwerken nicht einheitlich, sie berücksichtigen jedoch wichtige Aspekte wie Zielgruppe, Textsorte, Rechtssicherheit und Eindeutigkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit u.a.¹⁹

4. Die Rechtssprache und das Gendern

Von der lebhaften Diskussion um die Problematik der gendersensiblen Sprache blieb auch die Rechtssprache nicht unberührt. Auf diese Tatsache weist Wulfen (2023, 11 f.) wie folgt hin:

Auch Recht ist – wie Sprache und Gender – umkämpft, sodass auch Rechtssprache nicht frei von (Be-)Deutungskämpfen ist. Recht ist ein Diskurs, in dem gesellschaftliche Machtstrukturen besonders wirkmächtig werden zur Geltung kommen, da Recht staatlich durchgesetzt wird. Das Recht kann daher gewisse Wirklichkeitskonstruktionen als geltend setzen (und auch durchsetzen).

In Bezug auf die Rechtssprache gewinnt die Diskussion jedoch eine weitere Dimension, die sich aus der Sonderstellung der Rechtssache unter anderen Fachsprachen ergibt. Die Rechtssprache manifestiert sich in

einem Buch über Freie Radios schrieb er von *HörerInnen* anstelle der offiziell anerkannten Form *Hörer/-innen*. Zwei Jahre später (1983) übernahmen die ersten Zeitungen die neue Schreibform, allen voran die *taz* (vgl. <https://www.genderleicht.de/binnen-i/>, letzter Abruf 03.07.2024).

¹⁸Vgl. https://www.duden.de/rechtschreibung/Binnen_I. Letzter Abruf am 06.07.2024.

¹⁹Siehe dazu https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11_28_anlage_3_bericht_ag_geschlechterger_schreibung.pdf. Letzter Abruf am 07.07.2024.

Rechtstextsorten, die in der Rechtskommunikation zu diversen Zwecken abgefasst werden und unterschiedliche Funktionen erfüllen (vgl. Busse 2000, Daum 2003, Ďuricová 2013) u.a. Sie zeichnet sich durch ihre Präzision, ihren formalen Charakter und ihre spezifischen Termini aus, deren Bedeutung stets rechtssystembezogen (auch kulturbezogen) auszulegen ist. Sie dient als Kommunikationsmittel sowohl unter Jurist*innen als auch zwischen Jurist*innen und Menschen mit keiner juristischen Ausbildung. Der juristische Sprachausdruck muss stets klar, verständlich und eindeutig sein, um Missverständnisse, Irritationen und eventuelle Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die Frage der (Nicht)Verständlichkeit der Rechtssprache findet in Fachdiskussionen auch heute noch Resonanz. Es stoßen dabei zwei scheinbar gegensätzliche Anforderungen, die an einen Rechtstext gestellt werden, aufeinander. Einerseits ist es das Streben nach Exaktheit und Eindeutigkeit des Ausdrucks, andererseits die Forderung, Rechtstexte möglich bürgernah und kommunikationsfreundlich zu gestalten (vgl. Arntz – Picht – Mayer 2009, 22; Cviková et al. 2014a, 39; Tóthová 2010, 6 u.a.).

Rechtsordnungen als Elemente der Kultur und Ergebnis einer langfristigen historischen Entwicklung bedingen nicht nur den Inhalt und die Auslegung von Rechtsnormen, sondern in hohem Maße auch die Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser Inhalte. Dies betrifft insbesondere die schriftliche (stilistische und pragmatische) Fixierung von Rechtsnormen und -vorschriften sowie die Konventionen der juristischen Gattungen (siehe dazu ausführlich Wrede 2020).

Die angeführten Merkmale der Rechtssprache sind als bestimmte Maxime anzusehen, wenn es darum geht, über den gendersensiblen Sprachausdruck und die Übersetzung von juristischen Textsorten nachzudenken. Darüber hinaus soll dabei auch ein weiterer wichtiger Aspekt der juristischen Übersetzung bedacht werden. Eine Rechtsübersetzung muss die sog. *Rechtssicherheit* gewährleisten, wie es von Lindroos (2015, 110) erläutert wird:

Die Rechtssicherheit setzt Verhaltenssicherheit in Bezug auf rechtliche Verfahren und Rechtsprechung voraus, denn rechtliche Verfahren können nicht willkürlich verlaufen und gesetzliche Rechtsbegriffe nach Belieben interpretiert werden; die Formelhaftigkeit dient somit zum einen der Stabilisierung und der Kontinuität des Rechts. Zudem dient die Formelhaftigkeit der Gewährleistung der Gültigkeit rechtlicher Handlungen, die mittels formelhafter Texte bzw. formelhafter Sprache vollzogen werden.

Eine gendersensible Ausdrucksweise in der Rechts- und Verwaltungssprache war ein besonderes Anliegen auch von Ingrid Guentherodt, die gemeinsam mit Senta Trömel-Plötz, Marlis Hellinger und

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Luise F. Pusch 1980 die *Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs* veröffentlicht haben. Für die Rechts- und Verwaltungssprache entwickelte sie Vorschläge, wie diese nach feministisch-sprachlichen Gesichtspunkten umgestaltet werden könnte. Damit ist sie für heutige Diskussionen über geschlechtergerechte und inklusive Rechts- und Verwaltungssprache gemeinsam mit den genannten Kolleginnen eine Wegbereiterin.²⁰

Auch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat u.a. bestätigt, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen (§ 42 Absatz 5 Satz 2 GGO, § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes). Werden in Vorschriften Personen bezeichnet, stimmt das grammatische Geschlecht der gewählten Personenbezeichnungen jedoch nicht immer mit dem natürlichen Geschlecht der benannten Personen überein. Herkömmlich wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (generisches Maskulinum). In Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, kann das gerechtfertigt sein. So können mit den Bezeichnungen *der Eigentümer, der Verkäufer, der Mieter* männliche und weibliche, aber auch juristische Personen gemeint sein. Personenbezeichnungen, die nur feminin sind, gibt es selten (z. B. die Waise, die Geisel, die Person). In Vorschriftentexten darf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern jedoch nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen.²¹

Diese Empfehlungen beziehen sich jedoch vorrangig auf die Textsorte *Gesetz*, obgleich auch andere Textsorten wie beispielsweise die Strafprozessordnung nach wie vor nur maskuline Bezeichnungen, gleichwertig sowohl für Frauen als auch Männer, vorsieht.²²

In anderen juristischen Textsorten (Protokoll der Zeugenvernehmung, Ermittlungsakte u.a.) wird die geschlechtergerechte

²⁰ Vgl. <https://www.djb.de/nachwuchsfoerderung/ingrid-guentherodt-stipendium/dr-ingrid-guentherodt>. Letzter Abruf am 07.07.2024.

²¹https://www.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Vielfalt/Vielfaltsmanagement/Informationsmaterialien/Gendergerechte_Sprache.pdf. Letzter Abruf am 07.07.2024.

²² Vgl. Zeugenbelehrung (§ 52 deutsche StPO): (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt 1. *der Verlobte des Beschuldigten* oder die Person, mit der *der Beschuldigte* ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen; 2. *der Ehegatte des Beschuldigten*, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 2a. *der Lebenspartner des Beschuldigten*, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 3. wer mit *dem Beschuldigten* in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war. [...]

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Formulierung anders gehandhabt. Ďuricová (2013, 2022) nennt einige Beispiele, in denen explizit zwischen maskulinen und femininen Formen unterschieden wird, indem beide Formen genannt werden (*Unterschrift der Zeugin/des Zeugen; ihre/seine Aussage* u.a.).

Konsequenter als im Slowakischen ist im Deutschen dabei die gendergerechte Bezeichnung von Personen. So wird in den meisten Fällen zwischen *Richterin* und *Richter*, *leitender Oberstaatsanwältin* und *leitendem Oberstaatsanwalt*, *Urkundsbeamtin* und *Urkundsbeamtem*, *Rechtsanwältin* und *Rechtsanwalt*, *Justizsekretärin* und *Justizsekretär* unterschieden. Bei den Akronymen wird das Geschlechtsmerkmal durch die Endung *-in* markiert (PKA'in – Polizeikommissaranwärterin; Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle) (vgl. Wrede 2020, 165).

Cviková (2014b, 40) führt vor Augen, dass so unterschiedlich wie die Sprachen sind, so unterschiedlich müssen auch die Strategien zur Umsetzung der Gleichstellung in der Rechtssprache sein. Eine einfache Übertragung spezifischer Rechtsvorschriften, die den Besonderheiten einer Sprache Rechnung tragen, in andere Rechtsordnungen könne problematisch sein. In der Tat kann sich die Nichtanpassung von Vorschriften an eine bestimmte Sprachkultur und eine bestimmte Rechtsordnung, selbst bei guten Absichten, negativ auf die Situation in Sprache, Recht und Gesellschaft auswirken (ibid.).

5. Untersuchung

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwieweit das Postulat eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der juristischen Übersetzung in der Sprachrichtung Deutsch – Slowakisch umgesetzt werden kann. Mitberücksichtigt werden dabei die in der jeweiligen Textsorte verwendete Ausdrucksweise sowie die Möglichkeiten ihrer Übersetzung ins Slowakische, die sich aus den Maximen der Rechtssprache und der gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Rechtsordnung ergeben.

Die Untersuchung zielt darauf ab, anhand einer Textanalyse mögliche Verfahren und Strategien aufzuzeigen, die für eine gendersensible juristische Übersetzung anzuwenden sind. Im Fokus der Untersuchung steht jedoch nicht eine kritische Beurteilung des gendersensiblen Sprachausdrucks in den Ausgangstexten bzw. eine Unterbreitung von Vorschlägen, wie ein Rechtstext in der jeweiligen Sprache gendersensibel zu formulieren ist (präskriptive Herangehensweise). Die hier präsentierten Ergebnisse und Meinungen orientieren sich demzufolge an dem Ist-Zustand, nicht dem Soll-Zustand der Ausgangstexte.

5.1. Methodik

Das analysierte Textkorpus besteht aus authentischen deutschsprachigen Rechtstextsorten, die von deutschen, österreichischen und schweizerischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2017 bis 2024 abgefasst und ins Slowakische übersetzt wurden. Der Untersuchung liegt ein Textmaterial im Umfang von ca. 45 Normseiten zugrunde.

Bei den Textsorten handelt es sich um *Strafbefehle, Strafurteile, Beschlüsse, Zeugenvernehmungsprotokolle, offizielle Schreiben, Ersuchen* und *Belehrungen*. Insgesamt geht es um Textsorten, die in den Bereich des formellen Strafrechts fallen (siehe dazu Wrede 2020) und sowohl den *Schlüssel-* als auch *sekundären Textsorten* des Strafverfahrens zuzuordnen sind (vgl. Reichmann 2017). Laut der Klassifikation juristischer Textsorten von Busse (2000, 669 ff.) sind diese den Textsorten der Rechtsprechung bzw. des Rechtsfindungsverfahrens zuzuordnen. Deutsch ist dabei die Ausgangs- und Slowakisch die Zielsprache. Personenbezogene und sonstige Erkennungsangaben wurden in den analysierten Textsorten unkenntlich gemacht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich größtenteils um standardisierte Kommunikationsformen handelt, die sich laut Sandrini (1999, 23) in den nationalen Rechtsordnungen historisch entwickelt haben und als homogene sprachliche Muster (Textsorten) in der Rechtskommunikation ihren Platz gefunden haben. Somit kommen in den einzelnen analysierten Textsorten wie Strafbefehl, Strafurteil oder Zeugenvernehmungsprotokoll bestimmte genderbezogene Ausdrücke immer wieder vor.

In den für die Untersuchung ausgewählten juristischen Textsorten wird mittels qualitativer Textanalyse nach Ausdrücken und Formulierungen ermittelt, die in dem jeweiligen Kontext als genderrelevant einzustufen sind. Es wird angenommen, dass der genderneutrale Sprachausdruck in den untersuchten Textsorten berücksichtigt wird, solange dies die Art der Textsorte zulässt.

Die einzelnen Beispiele aus dem Textkorpus werden fortlaufend markiert (B [1], B [2]...), indem auch die entsprechende Quelle angegeben wird (Q [1], Q [2]...). Anschließend werden die Beispiele hinsichtlich ihrer Verwendung in der gegebenen Textsorte kurz erläutert. Zum Schluss werden Vorschläge unterbreitet, wie ausgewählte juristische Ausdrücke und Formulierungen gendersensibel aus dem Deutschen ins Slowakische zu übertragen und welche Aspekte bei der Wahl eines gendersensiblen Sprachausdrucks dabei zu berücksichtigen sind. Die hier angegebenen Übersetzungslösungen stammen aus Übersetzungsaufträgen slowakischer Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

5.2. Analyse juristischer Ausdrücke und Formulierungen im Deutschen und ihre Übersetzungsvorschläge im Slowakischen

B [1]:

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Q [1]: Offizielles Schreiben des Landesgerichts für Strafsachen Wien (02.05.2024)

Im Beispiel 1 handelt es sich um eine *Genderklausel (Gleichstellungsklausel)*, die einem offiziellen Schreiben des Landesgerichts für Strafsachen Wien als ersuchendes Gericht exemplarisch entnommen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes gerechtfertigt wird.

Die Verwendung solcher Klauseln auch in anderen (nicht nur juristischen) Textsorten wird unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich wird von der Verwendung solcher verallgemeinernden Formulierungen in den meisten Leitfäden zu genderneutralem Ausdruck abgeraten.²³

In diesem Fall handelt es sich um einen Vordruck des Landesgerichtes, in dem die Genderklausel ein fester Bestandteil der Textsorte ist. Übersetzt wird die angegebene Genderklausel ins Slowakische wie folgt: *Označenia osôb v tomto liste zahŕňajú všetky pohlavia rovnako.*

In demselben Schreiben des zweitinstanzlichen Gerichts findet sich zugleich die Bezeichnung einer Person, die einer Straftat angeklagt wird:

B [2]:

Strafsache:
Gegen:
Angeklagte/r:

²³ In manchen Genderklauseln wird die Gleichstellung von Mann und Frau durch die Feminisierung angestrebt. Dabei werden die anderen Gender vornherein nicht nur nicht mitgemeint, sondern ganz ausgeschlossen, beispielsweise: *„Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.“* oder *„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“*

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Q [2]: Landesgericht für Strafsachen Wien (02.05.2024)

Auch hier wird durch *Doppelnennung (Angeklagte/r)* die Genderbinarität zwar ausgedrückt (männlich – weiblich), die anderen Gender jedoch nicht benannt. Als Übersetzungslösung im Slowakischen bietet sich hier 1. die Nennung des männlichen und weiblichen Geschlechts (*obžalovaná/ý*), 2. die Übersetzung nur des entsprechenden geschlechtsspezifischen Ausdrucks (entweder *obžalovaná* oder *obžalovaný*), soweit aus dem Kontext eindeutig hervorgeht, um welches Geschlecht es sich handelt, oder 3. die Verwendung einer neutralisierten Form (*obžalovaná osoba*), die alle Geschlechter miteinbezieht und auch indirekt benennt. Bei allen Übersetzungsmöglichkeiten wird die Rechtssicherheit gewahrt, obgleich im Sinne einer gendersensiblen Sprache die Option 1 als eher diskriminierend und die Option 3 als angebracht betrachtet werden kann. Da jedoch beim Übersetzen der Ausgangstext stets in seiner ganzen Komplexität betrachtet werden muss, ist in diesem Fall die binäre Nennung *Angeklagte/r – obžalovaná/ý* bezüglich der Textkompabilität inhaltlich mit der dazu gehörigen Genderklausel im Einklang.

B [3]:

Rechtskräftig seit Osnabrück, ... Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Unterschrift/Dienstbezeichnung
--

Q [3]: Strafbefehl Amtsgericht Osnabrück (18.05.2023)

B [4]:

Rechtskräftig seit AG Laufen, ... Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Unterschrift/Dienstbezeichnung

Q [4]: Strafbefehl Amtsgericht Laufen (15.05.2023)

In den Beispielen 3 und 4 geht es um eine standardisierte Formel der deutschen Strafbefehle, die von erstinstanzlichen Gerichten erlassen werden (siehe dazu ausführlich Wrede 2020, 225 ff.). Es ist ein *Rechtskraftvermerk*, in dem u.a. die Funktion der Person, die zur Ausstellung von Urkunden befugt ist und den Strafbefehl ausgefertigt hat, angeführt ist. Einmal wird hier nur die maskuline Form *Urku**nds**beamter* angegeben (Beispiel 3), ein anderes Mal wiederum die binäre Variante

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Urkundsbeamter/in (Beispiel 4). Eine genderinklusive Bezeichnung kommt in den untersuchten Strafbefehlen nicht vor.

An einer anderen Stelle des Strafbefehls im Beispiel 3 kommt jedoch im *Beglaubigungsvermerk* die Bezeichnung *Urkundsbeamtin/er* der Geschäftsstelle vor, wobei der Unterschrift händisch *-in* zugefügt ist. Dadurch wird das weibliche Geschlecht markiert, da bei der unleserlichen Unterschrift die Namensangabe fehlt. Dies hängt auch damit zusammen, dass das deutsche Namensrecht keine nach dem Geschlecht differierenden Namensuffixe kennt. Im Slowakischen wird mit der Endung *-ová* hingegen die weibliche Form des Nachnamens markiert.

Aus den angefügten Beispielen geht hervor, dass auch die Gerichte in Deutschland keine einheitliche Strategie einer genderneutralen Ausdrucksweise verfolgen und die erlassenen Strafbefehle auch innerhalb eines und desselben Textes bestimmte Inkongruenzen aufweisen (siehe Beispiel 3).

Eine denkbare gendersensible bzw. neutralisierte Übersetzung im Slowakischen wäre in diesem Fall *osoba zodpovedná za agendu listín súdu* oder *osoba poverená agendou listín súdu* (*Urkundsperson der Geschäftsstelle*) statt Beidnennung *úradník/úradníčka súdu poverená agendou listín* (*Urkundsbeamte/er der Geschäftsstelle*). Dies würde auch dem Bezeichnungsmuster im Schweizerdeutsch *Beglaubigungsperson* bzw. *Urkundsperson* und im Slowakischen *osvedčujúca osoba* entsprechen, wenn auch die Bedeutung im Vergleich zu *Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle* eingengt ist. Beglaubigungspersonen können lediglich Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen und andere Wiedergaben eines Schriftstückes vornehmen, hingegen Urkundsbeamt*innen auch weitere Aufgaben übernehmen (siehe dazu § 153 Gerichtsverfassungsgesetz).

B [5]:

Zustellungsbevollmächtigter: xxx

Zeugen:

POMin zzz, PI Bamberg-Stadt

PK yyy, PI Bamberg-Stadt

Q [5]: Strafbefehl Amtsgericht Bamberg (11.08.2022)

In einem anderen Strafbefehl des Amtsgericht Bamberg gibt es neben den sonstigen üblichen Angaben auch eine Auskunft über den sog. *Zustellungsbevollmächtigten*. Zustellungsbevollmächtigte erhalten Schriftstücke im Falle, wenn Strafbefehlsverfahren gegen ausländische Beschuldigte durchgeführt werden, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. In diesem Strafbefehl geht es um eine

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

männliche Person. Als eine neutralisierte Übersetzung im Slowakischen bietet sich die Form *osoba splnomocnená na doručovanie* (zustellungsbevollmächtigte Person), die gendersensibel und genderinklusiv zugleich ist.

In dem Strafbefehl stößt man in dem Teil *Beweismittel* unter *Zeuge* auf die Abkürzungen *POMin* und *PK*. Es handelt sich hierbei um Polizeidienstbezeichnungen *Polizeiobermeisterin* und *Polizeikommissar*. Die weibliche Form wird durch die Endung *-in* markiert. Die Sammelbezeichnung *Zeugen* ist in Pluralform lediglich in männlicher Form gebildet und wird als generisches Maskulinum verwendet. Auch hier zeichnet sich eine nicht gendersensible Ausdrucksweise, obgleich die einzelnen Polizeibeamt*innen als weiblich und männlich, d.h. binär, markiert werden.

Bei der Übertragung des Begriffs *Zeugen* ins Slowakische dürfte in diesem Fall die binäre Form gewählt werden: *svedkyne a svedkovia*. Der *Zeuge* als Sammelbegriff in maskuliner Form ist aber auch einer der Rechtstermini, die definitiv festgelegt sind und somit als solche in Rechtsvorschriften etc. fest verankert sind (vgl. Werner 2024).

B [6]:

gez. Richter Richter/in am Amtsgericht
--

Q [6]: Strafbefehl Amtsgericht Bamberg (11.08.2022)

Jeder Strafbefehl wird von dem zuständigen Gericht in Vertretung von Richter*innen unterzeichnet. Die eingebürgerte Form lautet *Richterin* oder *Richter* bzw. *Richter/in am Amtsgericht*.²⁴ In dem analysierten Strafbefehl kommt einmal die geschlechtsspezifische Bezeichnung *Richter* und einmal die binäre Form *Richter/in* zum Ausdruck. Bei der geschlechtsspezifischen Form geht es um einen konkreten Richter, der den Strafbefehl unterzeichnet hat. Gleich darunter wurde die binäre Form belassen. Die erstere Bezeichnung wird als *sudca* in männlicher Form, die zweite als *sudca/sudkyňa prvostupňového súdu* (bzw. *okresného súdu*) in männlicher und weiblicher Form übersetzt. Bei diesem Beispiel sieht man zugleich, dass auch in juristischen Texten nicht immer die feminine Bezeichnung der jeweiligen Funktion, wie empfohlen, als erste angeführt wird.

²⁴ Zum Unterschied von *Richter/in* und *Richter/in am Amtsgericht* siehe Wrede (2020, 148).

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

B [7]:

Mitteilungen an **den Angeklagten**

1. [...]
2. Sie können **einen Angehörigen** oder **eine andere Vertrauensperson** von der Verhängung der Untersuchungshaft verständigen oder verständigen lassen.
3. [...] Sofern Sie nicht bereits durch **einen Verteidiger** vertreten sind, wird Ihnen **ein Verteidiger** bestellt.

Q [7]: Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien (12.05.2021)

Hierbei geht es um einen gerichtlichen Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien, durch den die Untersuchungshaft über den Angeklagten xxx verhängt wird. Es handelt sich den Personenangaben nach um eine männliche Person, so dass diese in dem ganzen Text konsequent in maskuliner Form, d.h. geschlechtsspezifisch, genannt wird (*der Angeklagte, der Staatsangehörige*).

Der Beschluss beinhaltet u.a. Mitteilungen, in denen der Angeklagte über seine Rechte in Bezug auf die gegen ihn verhängte Untersuchungshaft belehrt wird. Innerhalb dieses Textteils kommen sowohl geschlechtsspezifische Bezeichnungen als auch Ausdrücke im generischen Maskulinum bzw. in neutralisierter Form vor. Die genderspezifischen Bezeichnungen beziehen sich ausschließlich auf den *Angeklagten*, das generische Maskulinum wiederum auf andere Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind oder mit dem Angeklagten in einer Beziehung stehen (*ein Angehöriger, ein Verteidiger*) und in einem Fall wird eine neutralisierte Form (*Vertrauensperson*) verwendet.

Die Übersetzung im Slowakischen im Falle des *Angeklagten* lautet *obžalovaný* bzw. *obžalovaná osoba*. Bei der Übersetzung der im Deutschen maskulin verwendeten Ausdrucks *Angehöriger* könnte die neutralisierte Form *príbuzná osoba* oder *osoba v príbuzenskom vzťahu* (statt *príbuzný*) bzw. *Verteidiger* als *obhajoba* (*Verteidigung, Rechtsvertretung*) gewählt werden. Dem Ausdruck *Vertrauensperson* würde im Slowakischen die Bezeichnung *osoba, ktorej dôverujete*, entsprechen.

B [8]:

Mitwirkend:

Bezirksrichter: xxx

Gerichtsschreiberin: yyy

Q [8]: Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen (05.10.2020)

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

In dem schweizerischen erstinstanzlichen Urteil des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen Hinwil wird eine gendergerechte Sprache konsequent verwendet. Es kommen hier genderspezifische Ausdrücke wie *Gerichtsschreiberin* (*súdna zapisovateľka*), *Bezirksrichter* (*sudca prvostupňového súdu*), aber auch *Rechtsanwalt* (*advokát*) u.a. Diese sind dementsprechend wie angeführt ins Slowakische zu übertragen. Bei dem Ausdruck *mitwirkend* handelt es sich um die Form des Partizips Präsens des Verbs *mitwirken*. In Form von *Mitwirkende* wäre es die substantivierte Form des Partizips Präsens, die als neutralisierte Form, ähnlich wie *mitwirkend*, alle Personen und auch alle Gender miteinschließt, die bei der Urteilsverkündung anwesend bzw. an dem eigentlichen Prozess der Verkündung beteiligt sind. Die slowakische Entsprechung lautet dann *zúčastnené osoby*. Ähnlich verhält sich beispielsweise der Ausdruck *anwesend* bei einer Gerichtsverhandlung.

B [9]:

Zeugenvernehmung

Bearbeiter/in: xxx Insp.

Status: **Zeuge**

Unterschrift **vernommene Person**

Q [9]: Landespolizeidirektion Vorarlberg, Bregenz (30.08.2017)

Die Zeugenvernehmungen, die von den österreichischen Polizeibehörden durchgeführt werden, werden in Form von vorgefertigten Formularen festgehalten. In dem hier analysierten Vordruck gib es mehrere Bezeichnungen von Personen, die an der Zeugenvernehmung teilnehmen. Bei den Angaben im Kopf des Zeugenvernehmungsprotokolls steht u.a. die Bezeichnung *Bearbeiter/in: xxx Insp.* Es handelt sich um eine binäre Form, die jedoch geschlechtsspezifisch weiter durch den Namen und die Funktion präzisiert wird. In diesem Fall handelt es sich um einen männlichen Polizeibeamten, wobei dies auch durch die Abkürzung des Dienstgrades *Insp.* (Inspektor) markiert wird. In der Übersetzerischen Praxis wird *Bearbeiter/in* durch gendersensible Umformulierung als *vybavuje* (*es wird bearbeitet von*) übersetzt. Manche der Übersetzer*innen bevorzugen die Übersetzung durch Beidnennung *referent/ka*.

Im Status wird angeführt, in welcher Stellung im Verfahren diejenige Person, die zu vernehmen ist, aussagt. Hierbei handelt es sich um einen männlichen Zeugen, somit ist die Übersetzung als *svedok* angebracht. Ein Vernehmungsprotokoll ist stets von der *vernommenen Person* zu unterzeichnen. Im Deutschen ist es eine durch Neutralisierung geschaffene Formulierung, die genderinklusiv ist. Ähnlich lautet die neutralisierte Übersetzung im Slowakischen: *vypočúvaná osoba*.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

B [10]:

Vernehmung **des Beschuldigten**

(1) **Der Beschuldigte** ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. [...]

(2) [...] (3) [...]

(4) Bei der Vernehmung **des Beschuldigten** durch **Beamte** des Polizeidienstes ist **dem Beschuldigten** zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. [...]

§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für **den Verteidiger** entsprechend.

Q [10]: Strafprozessordnung (StPO), § 163a Vernehmung des Beschuldigten

Als letztes Beispiel für die Auseinandersetzung mit der gendergerechten Rechtssprache im Deutschen wird hier exemplarisch ein kurzer Auszug aus der deutschen Strafprozessordnung – *Vernehmung des Beschuldigten* – unter die Lupe genommen. Dies ist ein Beispiel für eine nach wie vor stark dominierende maskuline Ausdrucksweise, da in dem analysierten Paragraphen ausschließlich das generische Maskulinum verwendet wird (*der Beschuldigte, Beamte, der Verteidiger*). Hierbei muss jedoch angemerkt werden, dass es sich im Vergleich zu den anderen untersuchten Textsorten um einen umfassenden Gesetzestext handelt, der die Vorschriften für die Durchführung des Strafverfahrens im weiteren Sinne beinhaltet und die darin enthaltenen Rechtstermini bzw. juristische Formulierungen fest im deutschen Strafprozessrecht verankert sind.

Bei der Übersetzung ins Slowakische kann neben den maskulinen Formen (*der Beschuldigte – obvinený bzw. podozrivý, Beamte des Polizeidienstes – príslušníci polície bzw. policajní úradníci, der Verteidiger – obhajca*) auch eine neutralisierte Form verwendet werden wie *obvinená osoba (beschuldigte Person), polícia (Polizei)* und *obhajoba (Verteidigung)*. Dementsprechend kann von der Vernehmung der beschuldigten Person durch Polizei unter Anwesenheit der Verteidigung gesprochen werden (*výsluch obvinenej osoby políciou v prítomnosti obhajoby*), ohne dass durch die Neutralisierung des Aufdrucks sowohl im Deutschen als auch im Slowakischen zugunsten der gendersensible Sprache die Rechtsicherheit gefährdet wäre.

5.3. Ergebnisse

In den exemplarisch ausgewählten und analysierten deutschsprachigen Rechtstextsorten werden meistens Bezeichnungen von Personen, die an dem Strafverfahren beteiligt sind, entsprechend dem

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines
gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer
Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

binär verstandenen Gender verwendet. Die Verwendung der geschlechtsspezifischen maskulinen oder femininen Form richtet sich nach der konkreten Person, die in dem jeweiligen Kontext benannt wird (die Staatsanwältin, der Richter, die Angeklagte, der gesondert Verfolgte, Zustellungsbevollmächtigter, der Urkundsbeamte, der Rechtsanwalt u.a.).

Des Weiteren wird die Feminisierung bzw. Beidnennung angewendet. Dies ist oft der Fall, wenn es sich um Vordrucke oder feste Bestandteile einer Textsorte wie Eingangsvermerke, Beglaubigungsvermerke, Rechtskraftvermerke u.a. handelt (Urkundsbeamter/in – Angeklagte/Angeklagter u.a.). Diese können in demselben Text weiter spezifiziert werden, indem nur eine Form verwendet wird, und dies in Abhängigkeit von der konkreten Person (weiblich oder männlich), um die es geht. Bestimmt wird das Geschlecht auch durch die Endung -in, die die feminine Form markiert (xxx, die Polizeirätin oder als Abkürzung PRin).

In manchen Fällen wurde innerhalb derselben Textsorte eine nicht konsistente Verwendung genderneutraler Ausdrücke festgestellt, indem an einer Stelle die maskuline und an einer anderen Stelle sowohl die maskuline als auch feminine Form vorkam (Zeuge – POMin, Richter/in).

Durch die Neutralisierung bzw. Umformulierung wird wiederum angestrebt, eine genderinklusive Ausdrucksweise zu erzielen, in dem kein Geschlecht von vorneherein ausgeschlossen wird (vernommene Person, verdächtige Person).

Es gibt jedoch auch Rechtstextsorten, in denen grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet bzw. bevorzugt wird. Es sind überwiegend Gesetzestexte und Gesetzbücher, in denen nach wie vor unter dem generischen Maskulinum auch Frauen bzw. andere Gender gemeint werden (vgl. der Verlobte des Beschuldigten, der Ehegatte des Beschuldigten, der Lebenspartner des Beschuldigten).²⁵

Das Slowakische verfügt über entsprechende sprachliche Mittel, die es in den meisten Fällen ermöglichen, gendersensible Übersetzungslösungen zu liefern. Dies geschieht durch die bereits angeführten Strategien und Verfahren wie Neutralisierung (obvinená osoba, obžalovaná osoba, vylúčaná osoba, osoba splnomocnená na doručovanie, zúčastnené osoby, obhajoba u.a.) oder durch Umformulierungen (vybavuje). Verwendet wird in der Übersetzung ins Slowakische in Fällen der binären Nennung (maskuline und feminine Ausdrücke) im Ausgangstext auch die Feminisierung (obžalovaný/á, sudkyňa/sudca, úradník/úradníčka).

Bei genderspezifischen Bezeichnungen, bei denen es kein Bedenken bezüglich des Geschlechts gibt, werden diese auch ins Slowakische

²⁵ Siehe § 52, deutsche StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten).

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines
gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer
Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

genderspezifisch (binär) übersetzt (obžalovaný – obžalovaná, obhajca – obhajkyňa, svedok – svedkyňa).

Allgemein kann aufgrund der hier durchgeführten Analyse von exemplarisch ausgewählten juristischen Textsorten des Strafprozessrechts festgehalten werden, dass die Tendenzen zum gendersensiblen Ausdruck in deutschsprachigen Rechtstexten stärker ausgeprägt sind als im Slowakischen (vgl. dazu Ďuricová 2022).

Es muss jedoch betont werden, dass im Deutschen die Verwendung der gendersensiblen bzw. genderneutralen Sprache im Bereich der Rechtskommunikation einerseits als durchaus notwendig und erwünscht empfunden wird (vgl. Wulfen, von 2023, 11). Andererseits ist im Hinblick auf die gendergerechte Rechtssprache deutlich zu differenzieren, um welche Inhalte bzw. um was für eine Rechtstextsorte es dabei geht. So wird laut Grabrucker (2021) in Texten, die das persönliche und soziale Leben der Menschen ordnen und regulieren – also bei Texten mit direktem Personenbezug – wohl ein höherer Aufmerksamkeitsgrad zu fordern sein, als z.B. in Gesetzestexten.²⁶

Auch das Binnen-I sowie die Sonderzeichen der genderinklusive Ausdrucksweise wie Sternchen, Doppelpunkt oder Gender_Gap werden generell für die Rechtssprache nicht empfohlen und kommen in den untersuchten Textsorten auch nicht vor.²⁷

Die hier angeführten Beispiele genderrelevanter Ausdrücke sowie die Ergebnisse der qualitativen Textanalyse sind in Anbetracht des Umfangs und der Beschaffung des untersuchten Textkorpus nicht als erschöpfend repräsentativ zu betrachten. Sie ermöglichen somit einerseits einen ersten Einblick in die gegenständliche Problematik, andererseits haben sie aber keinen Anspruch auf allgemein gültige Aussagen. Eine umfassendere Untersuchung mit einer breiteren und repräsentativeren Auswahl von

²⁶ Gemeint sind hier beispielsweise die Textsorten der Rechtsprechung oder des Rechtsfindungsverfahrens vs. Textsorten mit normativer Kraft (vgl. Busse 2000, 669 ff.).

²⁷ Bekräftigt wird dies auch in der 4., vollständig überarbeiteten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, das vom Bundesministerium der Justiz 2024 herausgegeben wurde. Es wird im Vorwort der Auflage u.a. auf den Umgang mit Personenbezeichnungen in der Gesetzessprache hingewiesen: „In der Gesellschaft ist die Debatte um eine angemessene geschlechtsinklusive Sprache im Fluss. Der Staat hat kein Mandat, dem sprachnormierend vorzugreifen. Zudem haben wir auf sprachliche Verständlichkeit und Prägnanz zu achten. Aus all diesen Gründen verzichten wir nicht auf das generische Maskulinum und verwenden auch keine sogenannten Genderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich oder Sternchen, die auch der Rat für deutsche Rechtschreibung weiterhin nicht in das Amtliche Regelwerk aufzunehmen empfiehlt.“

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Texten könnte sicherlich weiterführende und robustere Ergebnisse sowie neue Forschungsansätze liefern.

6. Fazit

Rechtsübersetzung zählt schon aufgrund der Komplexität des sprachlichen Diskurses sowie der Notwendigkeit vollkommener Klarheit und Genauigkeit des Ausdrucks zu den schwierigsten und anspruchsvollsten Arten der Übersetzung.

Bei der Rechtsübersetzung handelt es sich um eine Sonderform des kulturellen Transfers (Reiss – Vermeer 1984, 13). Während jedoch Kultur meist durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet wird (deutschsprachiger Kulturraum, französische Kultur usw.), zerfällt Recht in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden (Sandrini 1999, 10).

Bei der Rechtsübersetzung kommt es stets auf die Genauigkeit und Unmissverständlichkeit des Ausdrucks und der juristischen Auslegung des Sachverhalts an. Dies wird in erster Linie durch die einschlägige Terminologie der involvierten Rechtssysteme sowie die stilistische Beschaffenheit des juristischen Diskurses gewährleistet. Somit ist auch die Gebundenheit der Rechtsterminologie an ein bestimmtes Rechtssystem für eine präzise, objektive, vollständige und meist funktionskonstante Wiedergabe der Ausgangstexte von tragender Bedeutung (Stolze 1999, 45). Die Gebundenheit der Terminologie an ein Rechtssystem, die Eindeutigkeit und Unmissverständlichkeit ihrer Auslegung sowie die dadurch gegebene Rechtssicherheit sind schließlich auch die ausschlaggebenden Postulate für eine adäquate, im Sinne der Skopostheorie zweckorientierte Rechtsübersetzung.

Laut Stolze (1999, 45) ist das Übersetzen von Rechtstexten in letzter Konsequenz keine juristische Fragestellung, sondern vielmehr ein sprachliches Handeln im Dienst der Verständigung. Demnach ist das Ziel der Rechtsübersetzung „die präzise, objektive, vollständige und meist funktionskonstante Wiedergabe der Ausgangstexte“ (ibid.). Dies bekräftigt auch Sandrini (1999, 39), laut dem die Rechtsübersetzung als eine „spezifische Regeln gehorchende Translation“ anzusehen ist.

Beim Übersetzen juristischer Texte bzw. bei der Suche nach adäquaten terminologischen Entsprechungen sollte die Anwendung der jeweiligen Übersetzungsstrategie hinsichtlich der konkreten Übersetzungssituation und des Übersetzungsauftrags gründlich abgewogen werden (vgl. Daum 2003, 43).

Dies gilt unmissverständlich auch für die Anwendung von bevorzugten Strategien und Verfahren (Feminisierung, Neutralisierung, Umformulierung) für eine genderneutrale Ausdrucksweise bei der

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Übersetzung juristischer Texte aus dem Deutschen ins Slowakische. Hierbei sind sicherlich einige wichtige Aspekte zu berücksichtigen.

Ausgehend von den exemplarisch angeführten Beispielen (Punkt 4.2) ist u.a. stets zu fragen:

- Um was für eine *juristische Textsorte* es sich handelt (Gesetz vs. gerichtliches Schreiben vs. vorgefertigtes Formular)?
- Wird durch die gendersensible Sprache die *Lesbarkeit* und *Verständlichkeit des Textes* u.U. erschwert?
- Wird durch die Verwendung von gendersensiblen Ausdrücken in der Zielsprache die *Rechtssicherheit* gewährleistet?
- Verfügt die Zielsprache über *entsprechende Sprachmittel*, die einen unmissverständlichen gendersensiblen Ausdruck ermöglichen?²⁸
- Kann der interkulturelle Aspekt der Rechtskommunikation anhand der gendersensiblen Übersetzung mitberücksichtigt werden?
- Inwieweit beeinflusst die aktuelle Sprachpolitik der Ausgangs- und Zielkultur die Verwendung einer gendersensiblen Sprache auch hinsichtlich der Rechtssprache und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Translation?

Es ist davon auszugehen, dass der gendersensible Sprachausdruck in der Rechtsübersetzung in naher Zukunft noch mehr berücksichtigt wird, und dies auch infolge des in den deutschsprachigen Ländern immer stärkeren Verlangens nach einer geschlechtsneutralen und geschlechtsinklusiven Sprache.

Literatur:

Antos, Gerd und Missal, Helge. 2017. Rechtsverständlichkeit in der Sprachkritik der Öffentlichkeit. In: Felder, Ekkehard und Vogel, Friedemann (Hrsg.). *Handbuch Sprache im Recht*. 2017. Handbücher Sprachwissen. Band 12. Berlin, Boston: Walter de Gruyter. S. 329-346.

Arntz, Reiner; Picht, Heribert und Schmitz, Klaus-Dirk. 2009. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms.

Buonasora, Anita. 2023. Vom Geschlechterbinarismus zur Geschlechterdiversität in der Sprache: Die Funktion der Neutralisierung. Forschungsstand und neue Untersuchungsrichtungen. In: Adams, Marina, Baumann, Klaus-Dieter und Kalverkämper, Dietrich (Hrsg.). *Zukunftsformate der Fachkommunikationsforschung. Wissenstransfer – Bildung – Interlingualität*. 2023. Berlin: Frank & Timme. S. 241-258.

²⁸ Siehe dazu beispielsweise Leonhard – Siegel (2021).

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Busse, Gerhard. 2000. Typologisierung von Texten. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Antos, Gerd, Brinker, Klaus, Heinemann, Wolfgang und Sager, Sven F. (Hrsg.). 2000. *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. 1. Halbband. Berlin, New York: De Gruyter. S. 658-675.

Cviková, Jana et al. 2014a. *Ako používať rodovo vyvážený jazyk. Možnosti, otázky, príklady*. Bratislava: Centrum vzdelávania MPSVR SR. In: http://www.ruzovymodrysvet.sk/chillout5_items/1/5/9/9/1599_8a6542.pdf. Letzter Abruf am 11.06.2024.

Cviková, Jana et al. 2014b. *Význam a možnosti používania rodovo vyváženého jazyka*. Národný projekt Inštitútu rodovej rovnosti. Bratislava: Centrum vzdelávania MPSVR SR. In: http://www.ruzovymodrysvet.sk/chillout5_items/1/6/0/1/1601_5755f0.pdf. Letzter Abruf am 11.06.2024.

Daum, Ulrich. 2003 Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hrsg.). 2023. *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr. S. 33-46.

Ďuricová, Alena. 2022. Ist die Rechtssprache noch immer männlich? In: *Sprache & Sprachen*. 52: S. 1-28.

Ďuricová, Alena. 2013. Typológia právnych textov justičných orgánov. In: Ďuricová, Alena (Hrsg.). 2013. *Od textu k prekladu VIII*. Praha: JTP. S. 35-41.

Geschlechterneutraler Sprachgebrauch im Europäischen Parlament. 2008. In: https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/187092/GNL_Guidelines_DE-original.pdf. Letzter Abruf am 18.06.2024.

Guentherodt, Ingrid; Hellinger, Marlis; Pusch, Luise F. und Trömel-Plötz, Senta. 1980. Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs. In: *Linguistische Berichte*. 69: S. 15-21.

Hanitzsch, Thomas. 2021. Genderstern und Binnen-I: Es ist Zeit, die Realität zu akzeptieren Zu Rudolf Stöbers Beitrag „Genderstern und Binnen-I. Zu falscher Symbolpolitik in Zeiten eines zunehmenden Illiberalismus“ In: *Publizistik*. 66(1): S. 11-20.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Inklusive Kommunikation im Generalsekretariat des Rates. In: <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/inclusive-comm-gsc/>. Letzter Abruf am 03.07.2024.

Key, Mary Richie. 1975. *Male/Female Language: with a comprehensive bibliography*. London: Scarecrow Press.

Kotthoff, Helga. 2020. Gender-Sternchen, Binnen-I oder generisches Maskulinum, ... (Akademische) Textstile der Personenreferenz als Registrierungen? In: *Linguistik online*103. 3: S. 105-127.

Košková, Mária und Satoła-Staškowiak, Joanna. 2017. Všeobecný mužský rod a maskulinizácia v slovenskom, poľskom a bulharskom jazykovom prostredí. In: *Slavica Slovaca*. 52(1): S. 3-15.

Krome, Sabine. 2022. Gendern in der Schule: Zwischen Sprachwandel und orthografischer Norm. In: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes*. 69(1): S. 86-110.

Lakoff, Robin. 1973. Language and Women's Place. In: *Language in Society*. 2(1): S. 45-80.

Lassalle, Andrea. 2019. /-innen, Innen und *innen – feministische Sprachkritik. In: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/innen-innen-und-innen-feministische-sprachkritik>. Letzter Zugriff am 03.07.2024.

Leonhard, Jens und Siegel, Vanessa. 2021. Der Häftling ist schwanger – Zur Geschlechtsneutralität von nicht-motivierbaren Personenbezeichnungen am Beispiel von *ling*-Derivationen. In: *Deutsche Sprache*. 3: S. 193-211.

Pusch, Luise F. 1984. *Das Deutsche als Männersprache*. Frankfurt: Suhrkamp.

Reichmann, Tinka. 2017. Schlüsseltextsorten in deutschen Strafakten. In: Hoffmann, Ronald (Hrsg.). 2017. *Sprache und Recht. Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen*. Berlin: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. S. 100-110.

Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter. (Hrsg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr. S. 9-43.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Schach, Annika. 2023. *Diversity & Inclusion in Strategie und Kommunikation. Vielfalt in Konzeption, Kultur und Sprache im Unternehmen*. Wiesbaden: Springer Gabler.

Séleš, Jakub. 2018. Agender, Bezrod. Potreba a aplikácia neutrálneho gramatického rodu v slovenskom jazyku. In: <https://drive.google.com/file/d/0ByQCupCbsPLMY0N6NVprZ1F4VUU/view?resourcekey=0-rLEZxraT06N3nxZh29Phwg>. Letzter Abruf am 16.06.2024.

Stolze, Radegundis 1999. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr. S. 45-62.

Stöber, Rudolf. 2021. Genderstern und Binnen-I. Zu falscher Symbolpolitik in Zeiten eines zunehmenden Illiberalismus. In: *Publizistik*. 66(2): S. 181-185.

Štefaňáková, Jana. 2023. Jazyková politika v európskom a nemecky hovoriacom prostredí a jej vývoj so zameraním na rodovo inkluzívny jazyk v pluricentrickom kontexte. In: *Apps – Academic Journal of Applied Linguistics and Languages*. 1(1): S. 67-80.

Štefaňáková, Jana. 2020. *Rodovo symetrický jazyk v slovenskom a nemeckom jazykovom prostredí v kontexte európskej rodovej politiky a gender mainstreamingu*. Banská Bystrica: UMB v Banskej Bystrici.

Štefaňáková, Jana. 2021. Rodová symetria v slovenských publicistických textoch na pozadí medzinárodnej politiky zameranej na inkluzívny/rodovo vyvážený jazyk. In: *Slovenská reč*. 86(3): S. 292-327.

Terkanič, Maroš. 2014. Právne aspekty používania rodovo vyváženého jazyka. In: Cviková, Jana et al. 2014b. *Význam a možnosti používania rodovo vyváženého jazyka. Národný projekt Inštitútu rodovej rovnosti*. In: http://www.ruzovyamodrysvet.sk/chillout5_items/1/6/0/1/1601_5755f0.pdf. Letzter Abruf am 11.06.2024.

Tóthová, Marta. 2010. Interpretácia práva a právny jazyk. In: Dávid, Radovan, Sehnálek, David a Valdhans, Jiří (eds.). *Dny práva 2010*. Brno: Masarykova Univerzita. S. 1-11.

Gendergerecht oder doch maskulin? Zu Möglichkeiten und Grenzen eines gendersensiblen Sprachausdrucks in der Übersetzung ausgewählter juristischer Textsorten (Deutsch – Slowakisch)

Trömel-Plötz, Senta. 1978. Linguistik und Frauensprache In: *Linguistische Berichte*. 57: S. 49-68.

Urbancová, Lujza. 2020. Súčasný spoločenský vzťahy a slovenčina (na príklade rodovo vyváženého jazyka). In: *Jazykové problémy, ktorých riešenie sa ťažko hľadá: zborník materiálov z konferencie, Bratislava, 28. – 29. novembra 2017*. Bratislava: VEDA. S. 158-166.

Urbancová, Lujza. 2022. Rodovo vyvážená slovenčina v súčasnej spoločnosti. In: *Gender a výzkum. Jazyk, pohlaví a gender*. 23(2): S. 41-61.

Völkening, Lena. 2022. *Gendern. Warum wir die Flexibilität des Sprachsystems nutzen sollten*. Münster: Unrast-Verlag.

Werner, Valeria. 2023. Gendersprache im Recht. In: <https://www.faz.net/einspruch/gendersprache-im-recht-18929950.html>. Letzter Zugriff am 02.07.2024.

Wrede, Olga. 2020. *Theoretisch-pragmatische Reflexionen zur interlingualen Übersetzung ausgewählter Textsorten des Strafprozessrechts (Deutsch-Slowakisch)*. TRANSLATOLOGIE – Studien zur Übersetzungswissenschaft, Band 27. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Wulfen, Vanessa von. 2023. Linguistik, Gender und Recht. In: <https://openrewi.pubpub.org/pub/3q2kley7/release/1>. Letzter Zugriff am 02.07.2024.